

Baumaßnahme

Neubau Quartierstreff

Leistung

Sanitärinstallation

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (= Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☐ am
- ☐ spätestens Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens.
- ☐ in der KW , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☒ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/B); die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum 03.08.2026 zugehen.

- ☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- ☐ am
- ☒ innerhalb von 70 Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- ☐ in der KW , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (= Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind:

- ☒ vorstehende Frist für den Auftragsbeginn
- ☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- ☐ folgende Einzelfristen
 - ☐ aus dem beigefügten Bauzeitenplan werden ausdrücklich als Vertragsfristen vereinbart (§ 5 Abs. 1 Satz 2 (VOB/B)

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

2.1 Bei Überschreitung der Ausführungsfrist

- ☐ _____ €
- ☒ 0,5 _____ v. H. der Auftragssumme

2.2 Bei Überschreitung von Einzelfristen

2.3 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 v. H. der Auftragssumme begrenzt.

2.4 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für den Ausführungsbeginn oder wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Rechnungen (§ 14 VOB/B)

3.1 Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber

- 1 -fach und zugleich
- 1 -fach in **Kopie** (Rechnungsduplikat ist eindeutig als KOPIE zu kennzeichnen)
beim zuständigen Architekten bzw. Fachingenieur einzureichen.

3.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind

je 1 -fach einzureichen.

4 Zahlung (§ 16 VOB/B)

- 4.1 Die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B wird verlängert auf 60 Tage.
- 4.2 Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber an Dritte ist ohne Genehmigung des Auftraggebers ausgeschlossen.

5 Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B)

5.1 Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Vertragserfüllung ist in Höhe von

5 v. H. der Auftragssumme zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt.

Die Sicherheit für die Vertragserfüllung ist nach Abnahme Zug um Zug gegen eine Sicherheit für Mängelansprüche auszutauschen. Bestehen zu diesem Zeitpunkt noch Vertragserfüllungsansprüche, ist dafür eine gesonderte Sicherheit zu stellen; bei Verwendung einer Bürgschaft in einer gesonderten Urkunde.

Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit beträgt

3 v. H. der Auftragssumme einschließlich erteilter Nachträge, sofern die Auftragssumme Mindestens 250.000 € ohne Umsatzsteuer beträgt.

Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B): Zum Ende der Verjährungsfrist gemäß VOB/B § 13 Abs. 4

Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragsschreibens) weder durch Hinterlegung noch durch Vorlage einer Bürgschaft, so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

5.2 Art der Sicherheit

Für die Vertragserfüllung und die Mängelansprüche kann Sicherheit wahlweise durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft gewährleistet werden.

Der Auftragnehmer kann die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch eine andere der vorgenannten ersetzen.

Für vereinbarte Abschlagszahlungen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 (VOB/B) und für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten.

5.3 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweilige Formblatt des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig den Formblättern des Auftraggebers entsprechen, und zwar für

-die Vertragserfüllung das Formblatt	(kombinierte) „Vertragserfüllungs-und Mängelansprüchebürgschaft“
-die Mängelansprüche das Formblatt	„Mängelansprüchebürgschaft“
-vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt	„Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft“

Die Bürgschaft ist von einem

- in den Europäischen Gemeinschaften oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kreditversicherer zu stellen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur e i n e r Urkunde zu stellen.

Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.

Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

6 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

7 Objekt-/Bauüberwachung (§ 4 Nr. 1VOB/B) sowie ggf. Sicherheitskoordination (Baustellenverordnung)

7.1 Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt dem Auftraggeber (AG), bzw. dem vom AG beauftragten Architekten bzw. Fachingenieur. Anordnungen weiterer Dritter dürfen nicht befolgt werden.

7.2 Die Sicherheitskoordination obliegt:

8 Dem Auftragnehmer werden zur Benutzung überlassen. (§ 4 Abs. 4)

8.1 Lager- und Arbeitsplätze:

Etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

8.2 Verkehrswege innerhalb des Baugeländes:

8.3 Wasseranschlüsse: Ja

8.4 Stromanschlüsse: Ja

8.5 Sonstige Anschlüsse:

9 Kosten für den Anschluss und den Verbrauch von Wasser und Energie

9.1 Baumaßnahmen in bestehenden baulichen Anlagen

Vorhandene Wasserzapfstellen und Stromanschlüsse können, nach Abstimmung mit der Bauleitung des Auftraggebers, unentgeltlich vom Auftragnehmer genutzt werden. Anschlüsse sind eigenständig herzustellen, vorzuhalten und nach Beendigung der Maßnahme wieder zu entfernen.

9.2 Neu- und Erweiterungsbauvorhaben

Wasser: Der Bauwasseranschluss, die Einrichtung und Unterhaltung mehrerer Zapfstellen wird vom Rohbauunternehmer, nach Absprache mit der Bauleitung, veranlasst und bezahlt.

Strom: Der Stromanschluss wird vom Rohbauunternehmer bis zur Sicherung verlegt und bezahlt, der Zähler und die Anschlüsse für Geräte und Einrichtungen werden vom Rohbauhersteller beantragt, bezahlt und bis zur Fertigstellung aller Nachfolgearbeiten, also bis zur Übergabe des Gebäudes, unterhalten und betriebsbereit gehalten. Dies ist im Rahmen der Baustelleneinrichtung des Rohbauunternehmers dem Bauherrn gesondert in Rechnung zu stellen.

Nur der Rohbauunternehmer ist darüber hinaus berechtigt, die von ihm für Wasser und Strom verausgabten Beträge ohne jeglichen Zuschlag, zwecks Kostenerstattung dem Bauherrn in Rechnung zu stellen. Rechnungskopien der Versorgungsunternehmer sind der Abrechnung beizufügen

Allen am Bau beteiligten Firmen werden der Bauwasser- sowie der Baustromanschluss zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung zur Verfügung gestellt bzw. zur Nutzung überlassen.

Für den Anschluss und die Entnahme von Wasser und Strom wird allen am Bau beteiligten Firmen pauschal 1% ihrer Nettoabrechnungssumme in Abzug gebracht.

Hierbei ist es gleichgültig, ob im Einzelfall diese Kosten angefallen sind.

Hinweis:

Die Entnahme von Strom für die Beheizung von Aufenthalts- und sonstigen vom Auftragnehmer benutzten Räume sowie für Koch- und weitere Zwecke, die mit der direkten Leistungserbringung nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen, ist nur mit vorheriger und ausdrücklicher Genehmigung des Bauleiters und dann auch nur nach vorherigem Einbau eines geeichten Zwischenzählers vor diesen Verbrauchsstellen statthaft. Der Zählerstand ist auf gegenseitig anerkannten Aufmasszetteln fest zu halten. Die hierfür anfallenden Stromverbrauchsdaten und die damit in Zusammenhang stehenden Nebenkosten werden gesondert von der Schlussrechnung in Abzug gebracht.

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Die Bedingungen sind zu nummerieren; als Abschluss ist zu schreiben: "Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen".

10.1 Steuerabzug bei Bauleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

10.2 Bauleistungsversicherung

- ☒ Der Auftraggeber schließt eine Bauleistungsversicherung ab. Mit Abrechnung der Vertragsleistungen erfolgt eine Umlage der Kosten der Bauleistungsversicherung auf die am Bau beteiligten Firmen in Höhe von **0,2%** der Netto-Abrechnungssumme.
Die Selbstbeteiligung im Schadensfall beträgt 150,00 EUR.

- Ende der Besonderen Vertragsbedingungen -